

Turngau Mitteltaunus

Turntagsgeschäftsordnung TGO

(Neufassung Turntag 2014)

Anmerkungen entsprechend der Turngau Satzung (kursiv)

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung eines Turntages (Mitgliederversammlung) richtet sich nach der Satzung

siehe § 7.4

2. Der Turntag (Mitgliederversammlung) ist den Mitgliedern innerhalb der satzungsgemäßen Fristen und der dortigen Ladungsformen anzukündigen.

Mitglieder des Turntages – siehe § 7.1

Turntage alle 2 Jahre,

Einladung in elektronischer Form, Ladungsfrist: 6 Wochen .

siehe § 7.4 ff.

3. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.

Schriftlichen Anträgen der Mitglieder (Vereine, Vorstand, Turnrat, Turnjugend) auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind.

siehe §7.5

4. Die Benachrichtigung der Mitglieder und die Einberufung eines Turntages obliegt dem Turngauvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

5. Eine außerordentlicher Turntag ist ein zu berufen, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen gegeben sind.

Siehe §7.4

§ 2 Teilnahme

Die Beratungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet auf Antrag die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

Siehe §7.3

§ 3 Leitung

1. Der Turngauvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der 2.Vorsitzenden, leitet den Turntag. Sind diese verhindert, so wählt der Turntag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Leiter.
2. Die nach Abs. 1 Berufenen dürfen den Turntag dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen sie selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat der Turntag einen Leiter für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung

Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann gibt der Leiter die Tagesordnung bekannt, die vom Turntag stillschweigend gebilligt werden kann. Ein Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu benennen.

§ 5 Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung

Der Turntag kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 6 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen

1. Der Leiter des Turmtages eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 7 Reihenfolge der Redner

1. Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
2. Der Versammlungsleiter hat im Anschluss an die Ausführungen des Antragstellers oder Berichterstatters in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.
3. Der Leiter des Turntages kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen.
4. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig

von der Rednerliste zu erteilen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

1. Der Leiter des Turntages kann allgemein eine Rededauer festlegen.
Die Mitglieder sollen sich kurz fassen und klipp und klar Äußern.
2. Der Turntag kann jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.
Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer dafür und einer dagegen; die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste.
4. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Turntagsteilnehmer und Gäste

1. Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf des Turntages, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung. Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, wird vom Leiter das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.
2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Turntagsgeschäftsordnung kann der Leiter des Turntages den oder die schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme am Turntag ausschließen. Beteiligen sich Mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Turntages durch einstimmigen Beschluss abgeändert werden.

§ 10 Abstimmung

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.
Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben.
Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja " oder "Nein" beantwortet werden können.
5. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache hierüber findet nicht statt.
Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.
6. Der Turntag kann die festgelegte Reihenfolge der Abstimmung / Anträge mit 2/3-Mehrheit ändern.

§ 11 Abstimmungsarten

7. Abgestimmt wird durch Handzeichen (oder: durch Aufstehen oder Sitzenbleiben).
Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Turntages verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
2. Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses des Turntages schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden.
3. Bei geheimen Abstimmungen muss durch geeignete Maßnahmen (Stimmzettel, Urnen) die Einhaltung des Grundsatzes der geheimen Wahl sichergestellt sein und ausgeschlossen werden, dass eine Individualisierung des Abstimmungsergebnisses erfolgen kann.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Mehrheitsverhältnisse; Feststellung des Beschlussergebnisses

1. Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit.
Dies gilt auch bei Wahlen.
2. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Turntages erfolgen
3. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.
4. Der Leiter ist nicht befugt, über die Treuwidrigkeit einer Stimmabgabe eine Entscheidung zu treffen.
5. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu kontrollieren und zu zählen. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt die Gültigkeit der Wahl mit dem Protokoll.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Siehe § 7.10

§ 14 Protokoll

1. Über das Ergebnis einer Versammlung, ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - Den Ort und die Zeit der Versammlung (des Turntages)
 - Den Namen des Leiters des Turntages und des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - Die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
3. Das Protokoll ist vom (jeweiligen) Leiter des Turntages sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
5. Das Protokoll ist innerhalb 6 Wochen über die Homepage des Turngaues bekannt zu machen.
6. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind an den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle des Turngaues innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu senden.

Der Vorstand entscheidet über die Einwendung nach Anhörung des Einwendenden und des Protokollführers. Die Entscheidung ist dem Einwendenden zuzustellen.
Das Protokoll ist nochmals zu veröffentlichen.
Bei Einsprüchen gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet der Turnrat abschließend.
7. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Turngaues aufzubewahren.

§ 15 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist eine Abstimmung aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

§ 16 Änderung und Inkrafttreten der Turntags Geschäftsordnung (TGO)

1. Nur ein Turntag kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens Zweidrittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Turntagsgeschäftsordnung (TGO) vom 30.04.2006 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem diese Turntagsgeschäftsordnung durch den Turntag beschlossen wurde.

Diese Turntagsgeschäftsordnung wurde am **21. November 2014** beim Außerordentlichen Turntag in Idstein beschlossen .

Idstein, den 15. Dezember 2014

Gauvorsitzender *Rolf Byron* _____

2. Vorsitzender und Geschäftsführer Frank Stübing _____

2. Vorsitzender Matthias Moxter _____